

SOS Strassenhunde

www.sos-strassenhunde.ch

**Statuten
des Vereins
SOS Strassenhunde**

SOS Strassenhunde

www.sos-strassenhunde.ch

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung „SOS Strassenhunde“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Der Verein hat Sitz in Bern

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung des Tierschutzes, die Unterstützung ausländischer Tierheime und die Hilfe für die Unterbringung herrenloser Hunde.

Speziell widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:

- das Leid der Strassenhunde –hauptsächlich in Süditalien zu verringern
- Sach- und Geldspenden für die Hunde zu sammeln
- Sterilisations- und Kastrationsprogramme zu unterstützen
- Aufnahme der Tierheimhunde und deren Weitervermittlung an geeignete Plätze
- Ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Tierheime in Süditalien
- Meldung von Verstössen an die zuständigen Behörden
- Der Verein arbeitet als Non-Profit Organisation. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel und Bestreben gilt nicht als Bereicherung, sondern dem Erhalt des Vereins und zur Finanzierung von tierschützerischen Aktivitäten.
- Der Verein kann sich anderen, auch ausländischen Organisationen anschliessen, soweit diese gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins SOS Strassenhunde können juristische und natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Dem Antrag muss der Name, das Alter und die genaue Anschrift beigefügt werden.

Die Bestätigung über die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Ausstellung der Mitgliedskarte nebst Statuten.

Art. 5

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist immer anfangs des neuen Jahres fällig – tritt ein Neumitglied im Dezember ein – zählt der Beitrag fürs neue Jahr.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils an der Vereinsversammlung wie folgt festgesetzt wurde:

- Passivmitgliedschaft Fr. 90.-
- Einzelmitgliedschaft Fr. 100.-
- Familienmitgliedschaft Fr. 140.-

Mitgliedschaft

Vereins-Mitglieder von SOS Strassehunde können den Verein materiell od. mit ideellen Mitteln unterstützen. Sie haben jedoch **KEIN Bestimmungs- od. Entscheidungsrecht** wie der Verein sich VOR Ort mit den Partner-Tierheimen organisiert – Mitglieder können auch nicht darüber bestimmen od. entscheiden, wie die finanziellen Mitteln in den Tierheimen eingesetzt werden!

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins SOS Strassenhunde sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einem einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Protokollführerin
- d) Kassierer/in

Ämterkumulation ist zulässig.
Wiederwahl ist möglich

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Verfügen über sämtliche Geldmittel
- e) Bestimmen von Pflegestellen
- f) Bestimmen von Vor- u. Nachkontrolleure

- g) Die Vermittlung und Abgabe von Hunden sowie die Vorbereitung der Transporte. Beides jedoch aus Verantwortungsgründen gegenüber den Behörden immer nur im Einverständnis mit der Präsidentin.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Zeichnungsberechtigung ist in Art. 19 geregelt.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 17

Ab sofort übernimmt eine externe Revisionsstelle die Kontrolle der Buchhaltung.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 18

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Wiederwahl ist möglich.

V. Die Vereinsmittel

Art. 19

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Spenden und Legaten sowie Erträge aus der Tiervermittlung und anderen Tätigkeiten des Vereins.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin als Einzelunterschrift oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassiererin. Für den laufenden Zahlungsverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 22

Einer Auflösung des Vereins müssen ebenfalls $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder zustimmen. In diesem Fall hat die Hauptversammlung auch zu bestimmen, an welche gemeinnützige, steuerbefreite juristische Person(en) mit Sitz in der Schweiz das Vereinsvermögen zu übertragen ist. Eine Fusion ist nur mit einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten juristischen Person, mit Sitz in der Schweiz, möglich.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung vom 4. März 2010 und mit der ausserordentlichen Versammlung vom 26. März 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 6. April 2007.

Der Präsident

Die Sekretärin

Bern, 26. März 2010